

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 2006/5/23 4Ob23/06w, 6Ob85/06b, 10Ob76/06h, 4Ob100/11a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2006

## **Norm**

BVergG 2006 §345 Abs4

## **Rechtssatz**

Wettbewerbsrechtliche Verfahren, die bei Inkrafttreten des BVergG 2006 schon anhängig waren, sind aufgrund einer analogen Anwendung von § 345 Abs 4 BVergG 2006 auch aus verfahrensrechtlicher Sicht nach dem BVergG 2002 zu Ende zu führen. Die Zulässigkeit des Rechtswegs hängt daher nicht von der Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Vergabekontrollbehörde ab.

## **Entscheidungstexte**

- 4 Ob 23/06w

Entscheidungstext OGH 23.05.2006 4 Ob 23/06w

Veröff: SZ 2006/77

- 6 Ob 85/06b

Entscheidungstext OGH 14.09.2006 6 Ob 85/06b

Vgl auch; nur: Die Zulässigkeit des Rechtswegs hängt nicht von der Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Vergabekontrollbehörde ab. (T1); Beisatz: Hier: Nach § 105 Abs 2 Steiermärkisches VergabeG 1998 in der Fassung LGBI Nr. 66/2000 hingegen war der Vergabekontrollsenat zwar unter anderem zuständig festzustellen, ob die Ausschreibung entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes widerrufen wurde. § 118 Abs 2 iVm § 109 Abs 4 machte die Zulässigkeit einer Schadenersatzklage aber nur von einer Feststellung des Vergabekontrollenats abhängig, wenn der Zuschlag wegen eines Verstoßes gegen das Steiermärkische VergabeG 1998 oder die hierzu ergangenen Verordnungen nicht dem Bestbieter erteilt wurde. Eine dem § 341 Abs 2 Z 3 BundesvergabeG 2006 vergleichbare Zulässigkeitsvoraussetzung bei Widerruf einer Ausschreibung enthielt das Steiermärkische VergabeG 1998 jedoch nicht. Eine derartige Feststellung ist daher auch keine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Schadenersatzklage. (T2)

- 10 Ob 76/06h

Entscheidungstext OGH 27.02.2007 10 Ob 76/06h

Vgl; Beisatz: § 118 Abs 2 StVergG 1998 idF LGBI 200/66. (T3); Beisatz: Für die Zulässigkeit des Rechtsweges für eine Schadenersatzklage ist bei einem rechtmäßigen Widerruf einer Ausschreibung das Vorliegen eines Feststellungsbescheides des Vergabekontrollenates nicht Voraussetzung. (T4)

- 4 Ob 100/11a

Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 100/11a

Vgl; Beisatz: Zur Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche nach dem UWG nach Inkrafttreten des BVerG 2006 siehe RS0127139. (T5); Veröff: SZ 2011/102

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120821

## **Im RIS seit**

22.06.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

16.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>